

Jus Saxon. Tit. 10.

1700.

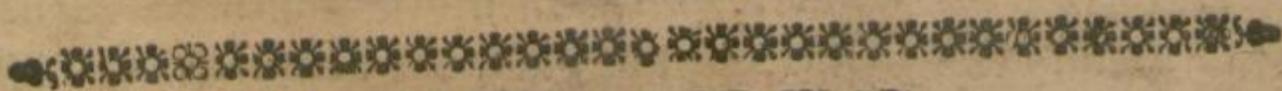
3

Sr. Königl. Maj. in Boh-
len zc. zc. und Churf. Durchl.
zu Sachsen zc.

MANDAT,

Wegen der Occasione des neuen und verbess-
erten Calenders / und dahero vor heuer wegfallen-
den II. Tage / in denen Berichten und sonst
vorkommenden Dinge und Hän-
del.

de Anno 1700.



DRUCKEN

Mit Königl. Bohln. und Churf. Sächs. Freyheit /
drucks Johann Kiedel / Hof-Buchdrucker.

1700. f. Jan. 24. 10

W In Gottes Gnaden/
W. A. R. / Friedrich Augustus/
König in Böhlen / Groß-Herzog in Lit-

thauen / zu Reussen / in Preussen / Mazovien / Samogantien / Ky-
ovien / Polhynien / Podolien / Podlachien / Lieffland / Smolensci-
en / Severien und Schernicovien / Herzog zu Sachsen / Jülich /
Cleve / und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heil. Röm.
Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen /
Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-
graff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu
der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / 2c. 2c.
Thunhiermit fund und zu wissen: Demnach bey Verbesserung des
Julianischen oder so genannten alten Calenders / die nach den 18.
Tag des Monats Februarii folgende 11. Tage / auf dieses 1700. te
Jahr / übergangen und ausgelassen worden / und hieraus sowohl
im Handel und Wandel / als in denen Gerichten / wie auch sonst/
iezo und künfftig / in vielerley Wege allerhand Irrungen und Zwi-
stigkeiten entstehen dürfften / So haben Wir darwider in Zeiten
Versehung zu thun der Nothdurfft zu seyn befunden; Setzen auch /
ordnen und wollen diesennach hiermit: Daß

Erstlich / was an erheblichen Renthen / Zinsen / Pächten und
Gefällen auff den 19. und folgende Tage des Februarii, wann die-
selben nicht ausgelassen worden / fällig gewesen / jedesmahl 11. Tage
hernach / exigible seyn und bezahlet / auch dergestalt der 1. ste Martii
an statt des 19. Februarii, der 2. dere an statt des 20. sten / und so ferner
gerechnet werden sollen.

Zum Andern / Begäbe es sich dann / daß ein Lehmann
den 1. sten oder in denen folgenden Tagen des Monats Martii biß
auff den 11. ten desselben verstürbe / und bey seinen Zins- Leuthen
und Unterthanen / biß und mit dem 28. sten Februarii, dergleichen
Gefälle zu fordern gehabt hätte / auch unter denen Lebens- Fol-
gern und Land- Erben / weime solche gebühren / Streit entstünde /
So ist nach der im vorhergehenden §. ^{pho} gesetzten Maße / welcher
Tag vor die eigentliche Verfall- Zeit anzunehmen / auch wer sich
iezt- besagter Gefälle anzumassen habe / die Sache zu entschei-
den.

Drit-

Drittens / Gleicher gestalt ist es mit andern Schulden / so in einem Wechsel-Briefe oder andern Schuld-Bekänntnisse / auff den 19. oder folgende Tage des Februarii verschrieben / also zu halten / daß die Zahlung anff den 1.sten / biß 11.ten Martii geleistet wird.

Vors Vierdte / Dahingegen / wenn auff den 1.sten oder folgenden Tag des Martii oder weiter hinauß die Zahlungs-Frist auff einen gewissen Tag gesetzt / oder gewisse Pächte und Zinsen abzustatten / oder auch sonst Præstationes zu leisten; Darbey hat es billig sein betwenden / also daß der Schuldner sodann unweigerlich die Solution und Præstanda zu præstiren gehalten.

Fünfften / Gleichwie auch es mit denen Jahrmärckten / welche auff Esto mihi, Fastnachten / Invocavit / Mit-Fasten / oder einen andern gewissen Tag das ganze Jahr hindurch gehalten werden / dergestalt sein Verbleiben hat / daß / ob wohl alle solche Tage dieses Jahr um 11. Tage eher als sonst / wann mit dem Casender keine Verbesserung vorgegangen wäre / einfallen / iedoch nichts desto weniger dieselben zu solcher Zeit angestellet werden / also nicht weniger die jenigen / so darinnen etwas abzustatten haben / hierzu anzuhalten. **Absonderlich sind**

Zum Sechsten die Wechsel-Briefe / welche auff die Leipziger Oster- oder Michaelis- oder auch die Raumburger Petri-Pauli-Messe gestellet / auff solche Verfall-Zeit / wie sonst gewöhnlich præcisè zu bezahlen; Und hat in diesen allen der Debitor hierwider mit der Exceptione plus petitionis tempore sich durchaus nicht zu behelffen.

Vors Siebende / Belangende die Præscriptiones: hat es seine Maße / daß / wenn solche aus einzeln Tagen oder Monathen bestehen / und darein die ausgeworffenen Eilff Tage einfallen / der Abgang aus denen folgenden Monathen zu ersetzen ist / welches denn auch in denen Fatalibus Processualibus billig geschiehet. **Woferne** aber innerhalb Jahres-Frist / in Jahr und Tag / in 2. oder mehr / biß 30. auch 40. Jahren / die Verjährung geschiehet / und in solche Zeit der Monat Februarius dieses Jahres mit einfällt / Sollen die ausgeworffenen Eilff Tage nicht gerechnet / sondern / als ob dieses Jahr daran gar keinen Abgang gelitten hätte / davor gehalten werden.

Achtens / Und dieses wollen Wir auch bey Computation der Pubertät / Minderjährigkeit und Majorennität / auch folglich /

lich / wann eine Restitutio in integrum geschiehet / also beobachtet wissen.

Zum Neundten / wiederum / wenn einem die Gefängniß Straffe auff 8. oder 14. Tage / 3. 4. 5. 6. 7. 8. Wochen dictiret wäre / seynd die Eilff Tage aus denen folgenden Monaten zu ersetzen / also daß der De:inquent die völlige Zeit über / so ihm dictiret / in der Haft aushalten muß; dahingegen / wenn einem zeitliche Landes Verweisung zu erkannt worden / soll solcher Abgang in keine Consideration genommen / sondern dessen ungeachtet / das Jahr vor complet geachtet werden.

Vors Zehende / Wer Gesinde = oder Arbeiter = Lohn / Pacht = oder von geliehenen Capitalien verschriebenen Zins / Interesse moræ, ein gewisses Bedinge an Handwercks = Leuthe / und was dessen mehr seyn mag / auff Viertel = halbe = oder ganz Jahr zu bezahlen hat; soll hiervon wegen der Eilff Tage etwas zu kürzen / nicht befugt seyn / sondern das Viertel = halbe oder ganze Jahr völlig bezahlt werden.

Eilfften / Damit auch wegen der Trifften und Hütungen / so einer auf des andern Felder und Wiesen herbracht / wenn damit anzufangen oder aufzuhören / eine beständige Gewisheit seyn möge; So ist Unser Will und Meynung / daß / wann und wo zur Oeffnung auch Wiederhegung istberührter Wiesen und Felder / wie auch derer letztern Brach = und Stürzung / gewisse Tage bishero üblich und ausgesetzt gewesen / nicht alleine dieses Jahr / sondern auch künfftig jedes Jahr 10. Tage späther / als bis anhero üblich gewesen / damit angefangen und verfahren werden solle.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten / auch von Unsern Hohen und Nieder = Gerichten und in denen Judiciis zu sprechen.

Zumehrer Uhrkund ist dieses gewöhnlicher maßen unterschrieben und mit Unserm Chur = Secret besiegelt worden. So geschehen in Dresden / den 6. Martii, Anno 1700.

Egon Fürst zu Fürstenberg.



16